



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 66

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 10. Januar 2013

zum

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 20. Juni 2012

für

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

als

Festzinsanleihe

ISIN

DE000WGZ7C52

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Die Emission in tabellarischer Übersicht	4
Anleihebedingungen	5

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberteilschuldverschreibungen vom 20. Juni 2012.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren“ und „Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	Festzinsanleihe	
ISIN Code	DE000WGZ7C52	
Ausgabe	746	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 14.01.2013 an fortlaufend zum Verkauf angeboten.	
Valutierung	14.01.2013	
Fälligkeit/Rückzahlung	15.05.2015	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	15.000.000,00	
Stückelung	100.000,00	
Mindestanlagevolumen	100.000,00	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode 14.01.2013 – 14.05.2015	Verzinsung/Zinssatz 0,520 % p.a.	Zinstermine 15. Mai gj.
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251)	
Rendite	0,520 %	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	keine	
Anfänglicher Ausgabepreis	100,000 %	
Börsenplatz	Düsseldorf	
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.	

Anleihebedingungen

Festzinsanleihe

ISIN DE000WGZ7C52

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die 0,520 % Festzinsanleihe von 2013/2015 Ausgabe 746 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EURO 15.000.000,00

(EURO fünfzehn Millionen)

(die „Anleihe“) sind eingeteilt in bis zu 150 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 100.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 14. Januar 2013 an mit 0,520 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 15. Mai 2013 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251).
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 15. Mai 2015 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und den Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Januar 2013

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank